



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 9. Februar 1999

Nummer 5

Inhalt	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>	
Eingliederung der Gemeinde Langennaundorf in die Stadt Uebigau .....	70
Eingliederung der Gemeinde Lieskau in die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf .....	70
Eingliederung der Gemeinde Bliesendorf in die Stadt Werder (Havel) .....	70
Eingliederung der Gemeinde Woschkow in die Stadt Großräschen .....	70
Eingliederung der Gemeinde Löhme in die Gemeinde Seefeld .....	71
Bildung der neuen Gemeinde Wildberg .....	71
Bildung der neuen Gemeinde Heideeck .....	71
Bildung der neuen Gemeinde Themesgrund .....	71
Bildung der neuen Gemeinde Welsebruch .....	72
Bildung der neuen Gemeinde Pinnow-Heideland .....	72
Bildung der neuen Gemeinde Lutzketal .....	72
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes (Entgeltordnung) .....	72
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen ein angemessenes Entgelt - Sachbezugswert für Auszubildende nach der Sach- bezugsverordnung für das Jahr 1999 - .....	95
Bundesreisekostengesetz - BRKG - Einbehaltung des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1999 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG - .....	95
<b>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>	
Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Programms zur Liquiditätssicherung für kleine und mittlere Betriebe im Land Brandenburg (Liquiditätssicherungsprogramm - LISI -) .....	95

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 5/1999

**Eingliederung der Gemeinde Langennaundorf  
in die Stadt Uebigau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 17. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Langennaundorf  
(Amt Falkenberg/Uebigau, Landkreis Elbe-Elster)

in die Stadt Uebigau  
(Amt Falkenberg/Uebigau, Landkreis Elbe-Elster)

genehmigt.

Die Eingliederung wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Bliesendorf  
in die Stadt Werder (Havel)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 22. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Bliesendorf  
(Amt Werder, Landkreis Potsdam-Mittelmark)

in die Stadt Werder (Havel)  
(Landkreis Potsdam-Mittelmark)

genehmigt.

Die Eingliederung wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Lieskau  
in die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 21. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Lieskau  
(Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Landkreis Elbe-Elster)

in die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf  
(Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Landkreis Elbe-Elster)

genehmigt.

Die Eingliederung wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Woschkow  
in die Stadt Großräschen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 18. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Woschkow  
(Amt Großräschen, Landkreis Oberspreewald-Lausitz)

in die Stadt Großräschen  
(Amt Großräschen, Landkreis Oberspreewald-Lausitz)

genehmigt.

Die Eingliederung wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Löhme  
in die Gemeinde Seefeld**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 22. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Löhme  
(Amt Werneuchen, Landkreis Barnim)

in die Gemeinde Seefeld  
(Amt Werneuchen, Landkreis Barnim)

genehmigt.

Die Eingliederung wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

**Bildung der neuen Gemeinde Wildberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 21. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Bildung der neuen

Gemeinde Wildberg  
aus den Gemeinden Wiepersdorf, Wildenau und Knippelsdorf  
(alle Amt Schönwalde, Landkreis Elbe-Elster)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Wildberg wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Wildberg lautet:

12 0 62 526

**Bildung der neuen Gemeinde Heideeck**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 21. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Bildung der neuen

Gemeinde Heideeck  
aus den Gemeinden Ahlsdorf, Brandis und Stolzenhain  
(alle Amt Schönwalde, Landkreis Elbe-Elster)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Heideeck wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Heideeck lautet:

12 0 62 218

**Bildung der neuen Gemeinde Themesgrund**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 21. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Bildung der neuen

Gemeinde Themesgrund  
aus den Gemeinden Bernsdorf, Dubro, Grassau und Jeßnigk  
(alle Amt Schönwalde, Landkreis Elbe-Elster)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Themesgrund wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Themesgrund lautet:

12 0 62 486

**Bildung der neuen Gemeinde Welsebruch**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 18. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Bildung der neuen

Gemeinde Welsebruch  
aus den Gemeinden Passow, Briest und Jamikow  
(alle Amt Oder-Welse, Landkreis Uckermark)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Welsebruch wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Welsebruch lautet:

12 0 73 603

**Bildung der neuen Gemeinde Pinnow-Heideland**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 22. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Bildung der neuen

Gemeinde Pinnow-Heideland  
aus den Gemeinden Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz  
und Staakow  
(alle Amt Schenkendöbern, Landkreis Spree-Neiße)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Pinnow-Heideland wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Pinnow-Heideland lautet:

12 0 71 310

**Bildung der neuen Gemeinde Lutzketal**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 23. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Bildung der neuen

Gemeinde Lutzketal  
aus den Gemeinden Grano, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz,  
Schenkendöbern und Sembten  
(alle Amt Schenkendöbern, Landkreis Spree-Neiße)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Lutzketal wurde am 31. Dezember 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Lutzketal lautet:

12 0 71 282

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes (Entgeltordnung)**

Runderlaß des Ministeriums für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Vom 21. Dezember 1998

Auf Grund der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen folgende Entgeltordnung erlassen:

**1. Arten der tätigen Mithilfe**

Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes zählen:

- die forsttechnische Betriebsleitung,
- der forstliche Betriebsvollzug,
- Einzelleistungen.

**2. Inhalte der tätigen Mithilfe**

2.1 Die forsttechnische Betriebsleitung umfaßt die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Im einzelnen zählen dazu folgende Aufgaben:

- Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten,

- Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebswerkes<sup>1</sup>.

Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbehörde übernommen werden, bleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die technische - allein beim Waldbesitzer.

Nicht zur forsttechnischen Betriebsleitung im Sinne der Nummer 1 zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Waldarbeiterlohnberechnung.

- 2.2 Der forstliche Betriebsvollzug umfaßt alle Aufgaben, die zur Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Bei der Übernahme des Betriebsvollzuges durch die Forstbehörde trägt der Waldbesitzer die mit der Durchführung der Betriebsarbeiten verbundenen Kosten (Lohn- und Sachkosten).

Zum forstlichen Betriebsvollzug zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes durch Erarbeitung von Wirtschaftsplanvorschlägen,
- Vorbereitung von Pflanzen- und Materialbestellungen,
- Planung und Leitung von
  - Kulturbegründungen,
  - Kulturpflegearbeiten,
  - Bestandspflegearbeiten einschl. des Auszeichnens von Waldbeständen, auch ohne verwertbaren Holzanfall und der Schlagaufsicht,
  - Holzerntemaßnahmen einschl. Holzaufnahme (Holzernthilfe),
  - Waldschutzmaßnahmen,
  - Wege- und Wasserbauarbeiten,
  - Forstamenernten sowie
  - andere Aufgaben des Betriebsvollzuges, z. B. Nebennutzungen,
- Anfertigung der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten und
- Mitwirkung bei der Ausbildung von Forstwirten.

Nicht zum forstlichen Betriebsvollzug im Sinne der Nummer 1 zählen:

- Jagdausübung,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers,

- Forstschutz<sup>2</sup>.

2.3 Einzelleistungen bestehen in der Erledigung

2.3.1 von Teilaufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung bzw. des Betriebsvollzuges oder

2.3.2 von Aufgaben, die über den Rahmen der forsttechnischen Betriebsleitung bzw. des Betriebsvollzuges hinausgehen.

### 3. Übernahme der Aufgaben

3.1 Eine Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung und des Betriebsvollzuges erfolgt mit Abschluß eines schriftlichen Vertrages nach Maßgabe der verbindlichen Musterverträge gemäß Anlage 1. Bei Forstbetrieben mit einer Flächengröße von mehr als 30 ha besteht die Mindestaufgabe nach vorgenanntem Vertrag in der vollen Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung.

Einzelleistungen gemäß Nummer 2.3 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.

3.2 Verträge für die Betriebsleitung und den Betriebsvollzug sind von den unteren Forstbehörden auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Eine Kündigung während der ersten fünf Jahre ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die zu zahlenden Entgelte um mehr als 8 % jährlich angehoben werden oder mit einer Neufassung der Entgeltordnung inhaltliche Verschlechterungen des bisherigen Leistungsangebotes verbunden sind. Ebenso liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn der Waldbesitzer beabsichtigt, eigenes Forstpersonal einzustellen. Mit Ablauf von fünf Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

3.3.1 Bei einer Neufassung der Entgeltordnung, die über eine Anpassung der Entgelte hinaus auch Veränderungen des Leistungsangebotes beinhaltet, erfolgt die Anpassung der laufenden Verträge durch umgehenden Abschluß eines Nachtragsvertrages. Eine inhaltliche Verschlechterung des Leistungsangebotes eröffnet die Möglichkeit zur Kündigung des laufenden Vertrages. Wirksam wird der Nachtragsvertrag mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Entgeltordnung; die Mindestlaufzeit des Vertrages bleibt davon unberührt.

3.3.2 Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 10 %, ist das Entgelt mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu vereinbaren. Än-

<sup>1</sup> Der Begriff ist im Anhang „Begriffserläuterungen“ erklärt.

<sup>2</sup> Forstschutz im Sinne von § 44 LWaldG umfaßt die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald durch Dritte drohen, abzuwehren. Diese Aufgabe obliegt nach LWaldG den Forstschutzbeauftragten als Gesetzesauftrag. Dies sind die Bediensteten der Forstbehörden und der Waldbesitzer oder von ihnen beauftragte befähigte Personen.

dert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 100 ha oder werden im Zuge der Neufassung der Entgeltordnung lediglich die zu zahlenden Entgelte neu festgesetzt, ist das nunmehr zu zahlende Entgelt unverzüglich mit Wirkung des nächstfolgenden Vierteljahres nach Maßgabe eines Änderungsvertrages gemäß Anlage 2 bzw. 3 neu zu vereinbaren.

Grundlage für die Vereinbarung des Entgelts aufgrund von Flächenzugängen ist die veränderte Flurstücksliste als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages.

Die Mindestlaufzeit bleibt vom Abschluß von Änderungsverträgen unberührt.

- 3.4 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 4 zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde abzuschließen. Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung abgeschlossen werden (siehe Nummer 5.1).
- 3.5 Die oberste Forstbehörde kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den Vertragstexten zulassen.

#### 4. Abrechnungsverfahren

- 4.1 Die Entgelte für die forsttechnische Betriebsleitung und für den Betriebsvollzug aufgrund eines Vertrages über tätige Mithilfe sind durch Annahmeanordnung für laufende Einnahmen von den unteren Forstbehörden einzuziehen.
- 4.2 Zur Abrechnung der Entgelte gilt:
- 4.2.1 Ausgeführte Einzelleistungen sind unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 1 - Leistungsnachweis über tätige Mithilfe - nachzuweisen (siehe Anlage 5).

Die anerkannte Leistung muß durch die Unterschriften des Forstbediensteten und des Waldbesitzers bestätigt werden.

Der Teil 1 des Vordrucks ist bei tätiger Mithilfe durch den Revierförster von diesem monatlich dem zuständigen Dezernat des Amtes für Forstwirtschaft (AfF) vorzulegen. Davon abweichend ist der vorgenannte Vordruck unmittelbar nach Erbringung der Leistung vorzulegen, wenn es sich erkennbar um einmalige Maßnahmen handelt.

Der Teil 2 ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt. Die Benachrichtigung erfolgt durch den ausstellenden Forstbediensteten.

Der Teil 3 verbleibt beim Revierförster und ist ein Jahr lang aufzubewahren.

Bei Einzelleistungen anderer Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

4.2.2 Die Leistungsdaten zur Abrechnung des Entgeltes für die Holzernte- und Holzverkaufshilfe sind den Buchungsunterlagen der Ämter für Forstwirtschaft zu entnehmen.

4.2.3 Die unteren Forstbehörden stellen dem Waldbesitzer für erbrachte Einzelleistungen die Entgelte in Rechnung (siehe Anlage 6).

Diese sind zum 1. des folgenden Vierteljahres für die im vorangegangenen Vierteljahr erbrachten Leistungen zu erheben. Davon abweichend werden Einzelleistungen unmittelbar nach Erbringung in Rechnung gestellt, wenn es sich erkennbar um einmalige Maßnahmen handelt.

Eine Rechnung wird erst ab einem Betrag von 10,00 DM erstellt (Bagatellgrenze).

Teil 1 dient als Annahmeanordnung;  
Teil 2 ist dem Waldbesitzer unverzüglich als Rechnung zuzuleiten;  
Teil 3 verbleibt bei der unteren Forstbehörde und ist zehn Jahre lang aufzubewahren.

4.3 Entgelte sind bei Kapitel 10 262, Titel 111 10 „Gebühren und tarifliche Entgelte“ zu vereinnahmen.

#### 5. Entgelte

5.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe gelten die unter Nummern 5.2 bis 5.5 aufgeführten Sätze.

Die Berechnung der Entgelte erfolgt als Anlage an den Vertrag über tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald (Anlage 7 bzw. 8).

5.2 Forsttechnische Betriebsleitung

Forsttechnische Betriebsleitung im Privat- und Körperschaftswald:

je Jahr	11,30 DM/ha	für die ersten 100 ha Forstbetriebsfläche und
	7,80 DM/ha	für jeden weiteren Hektar Forstbetriebsfläche.

Für Betriebe, die am BML-Testbetriebsnetz<sup>3</sup> teilnehmen, sind darin die Abrechnungsleistungen enthalten, die der Herleitung der Kennziffern des Testbetriebsnetzes dienen.

5.3 Betriebsvollzug

Betriebsvollzug im Privat- und Körperschaftswald je Jahr:

Betrag: 27,80 DM/ha Forstbetriebsfläche

<sup>3</sup> Der Begriff ist im Anhang „Begriffserläuterungen“ erklärt.

5.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zahlen für die forsttechnische Betriebsleitung und für den Betriebsvollzug:

für Mitglieder mit einem Gesamtwaldbesitz (Forstbetriebsfläche)

	bis	10 ha	je Jahr	2,10 DM/ha
über 10	bis	50 ha	je Jahr	2,65 DM/ha
über 50	bis	100 ha	je Jahr	4,80 DM/ha
über 100	bis	150 ha	je Jahr	8,50 DM/ha
über 150	bis	200 ha	je Jahr	13,50 DM/ha
über 200	bis	500 ha	je Jahr	19,75 DM/ha
über 500	bis	800 ha	je Jahr	27,50 DM/ha
über 800 ha			je Jahr	34,40 DM/ha

Bei der Ermittlung der Entgelte für Forstbetriebsgemeinschaften sind die Flächen der einzelnen Mitglieder zugrunde zu legen.

Die Fläche von Eigentumszusammenschlüssen sowie Flächen, die sich im Gesamthandseigentum befinden, gelten hinsichtlich der Entgeltordnung als Fläche eines Waldbesitzers.

Bei der Ermittlung der Entgelte für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, deren Mitglieder ideelle Anteile besitzen, sind die Anteile in Flächen umzurechnen.

5.5 Einzelleistungen

5.5.1 Eine Berechnung von Einzelleistungen für die Inanspruchnahme von Bediensteten der Landesforstverwaltung, die nicht als entgeltpflichtige Tatbestände dieser Entgeltordnung ausgewiesen sind, erfolgt nach den Kostensätzen (in der Regel nach Stundensätzen) der Verwaltungsgebührenordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der jeweils geltenden Fassung.

5.5.2 Für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten)

DM je begonnene halbe Stunde 25,00 DM

5.5.3 Für nachfolgende Einzelleistungsgruppen gelten nachstehende Entgeltsätze:

5.5.3.1 Für Holzerntehilfe bestehend aus:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszeichnen,</li> <li>• Aushalten,</li> <li>• Aufmessen, buchmäßiger Holzaufnahme</li> <li>• Holzerntekostenberechnung</li> </ul>	DM je Festmeter	5,00 DM
	bzw. DM je Raummeter	1,00 DM

## 5.5.3.2 Für Holzverkaufshilfe bei:

a	Rahmenvereinbarungen (Abschluß und Beteiligung; ggf. Holzvorzeigung, Ausfertigung des Kaufvertrages und der Rechnung) und Freihandverkauf (Käufervermittlung, ggf. Holzvorzeigung, Ausfertigung des Kaufvertrages und der Rechnung)	DM je Festmeter bzw. DM je Raummeter	3,00 DM  0,60 DM
b	Meistgebotsverkäufen (Ankündigung und Organisation des Verkaufstermins einschl. der Erstellung und Versendung der Losverzeichnisse, ggf. kostenlose Gestellung eines zentralen Lagerplatzes und Holzvorzeigung; Durchführung des Verkaufstermins; Terminniederschrift; ggf. Ausfertigung der Rechnung) Voraussetzung ist der Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung des Waldbesitzers gemäß Anlage 9	DM je Festmeter	10,00 DM

Die Holzverkaufshilfe erfolgt unter Beachtung der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Brandenburg (AVZB).

Die Durchführung des Vertrages erfolgt durch den Waldbesitzer. Die Tätigkeit des Amtes für Forstwirtschaft bezieht sich auf eine vermittelnde Funktion.

## 5.5.3.3 Auszeichnen von Waldbeständen ohne verwertbaren Holzanfall bzw. ohne weitere Holzerntehilfe (insbesondere Vorbereitung eines Selbstwerbereinsatzes)

Maßnahmen in bis zu 40jährigen Beständen	65,00 DM/ha
Maßnahmen in über 40jährigen Beständen	40,00 DM/ha

## 5.5.3.4 Für Waldarbeiterlohnberechnung nach MTW-O/LTW-O bestehend aus:

Bruttolohnberechnung und/oder Nettolohnberechnung je Waldarbeiter und Monat	25,00 DM
---	----------

5.5.4 Das Entgelt für die Einzelleistungen der Nummern 5.5.1 bis 5.5.3.4 vermindert sich bei Privatforstbetrieben mit einer Forstbetriebsfläche von weniger als 50 ha und bei anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen um 15 %.

**6. Laufzeit der Entgeltordnung**

Unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung werden die Entgelte zum 01.01.2000 und von diesem Zeitpunkt ab jeweils nach Ablauf von drei Jahren überprüft und neu festgesetzt.

**7. Schlußbestimmungen**

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes vom 20. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 46) außer Kraft.

## **Anhang „Begriffserläuterungen“**

### **Betriebswerk:**

Das Betriebswerk gibt in knapper, übersichtlicher Form ein hinreichend genaues Bild von dem zur Zeit der Aufnahme bestehenden Waldzustand und von den in den nächsten zehn Jahren notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Waldfunktionen und von weiteren Ergebnissen der forstlichen Rahmenplanung. Der darin ausgewiesene Hiebs- bzw. Nutzungssatz gilt für zehn Jahre und entspricht der vollen nachhaltigen Leistungsfähigkeit des betreffenden Betriebes.

Gleichbedeutend ist der Begriff „Betriebsgutachten“ (gemäß § 34b Abs. 4 Einkommensteuergesetz und § 68 Abs. 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), wobei dieser in der Regel bei kleineren Betrieben im Sinne eines vereinfachten Betriebswerkes verwendet wird.

### **Wirtschaftsplan:**

Der Wirtschaftsplan ist der jährlich aufzustellende Plan zur Erfüllung des Betriebswerkes.

### **Forstbetriebsfläche:**

Die Forstbetriebsfläche umfaßt alle Flächen des Betriebes, die der forstlichen Produktion dienen oder keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben (z. B. Hof- und Gebäudeflächen).

Sie wird unterteilt in Holzbodenfläche und Nichtholzbodenfläche. Die in einen Vertrag über tätige Mithilfe sinnvoll aufzunehmende Fläche wird zwischen Waldbesitzer und Amt für Forstwirtschaft vereinbart und beschränkt sich regelmäßig auf solche Flächen, auf denen üblicherweise forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen sind.

### **Testbetriebsnetz:**

Im Testbetriebsnetz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird eine bundesweit einheitliche Erfassung ausgewählter betriebsspezifischer Daten durchgeführt. Es ermöglicht damit einen länderübergreifenden Betriebsvergleich von Forstbetrieben unterschiedlicher Größenordnungen und Eigentumsarten. Die kontinuierliche Analyse der Ergebnisse der Testbetriebe vermittelt einen Einblick in die sozioökonomische Entwicklung forstwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland.

## Muster

Vertrag/Nachtragsvertrag<sup>1</sup>                      Reg.-Nr.:....

über tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald

Zwischen dem Waldbesitzer/forstwirtschaftlichen Zusammenschluß

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

(nachfolgend Amt für Forstwirtschaft genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Amt für Forstwirtschaft

- a) die forsttechnische Betriebsleitung<sup>1</sup>
- b) den forstlichen Betriebsvollzug<sup>1</sup>

für den Waldbesitz auf ..... ha laut der dem Vertrag beigefügten Flächenaufstellung. Diese ist Bestandteil des Vertrages.

---

<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen

**§ 2**

(1) Zur forsttechnischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Sie umfassen im einzelnen:

1. Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes **im Einvernehmen** mit dem Waldbesitzer,
2. Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten,
3. Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebswerkes.

Nicht zur forsttechnischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe
- Waldarbeiterlohnberechnung

(2) Zum forstlichen Betriebsvollzug zählen alle Aufgaben, die zur forsttechnischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere die:

1. Mitwirkung bei der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes durch Erarbeitung von Wirtschaftsplanvorschlägen,
2. Vorbereitung von Pflanzen- und Materialbestellungen,
3. Anlage von Kulturen,
4. Kulturpflege,
5. Waldschutzmaßnahmen,
6. Bestandspflege einschl. des Auszeichnens von Waldbeständen, auch ohne verwertbaren Holzanfall und der Schlagaufsicht,
7. Holzernte und -aufnahme (Holzerntehilfe),
8. Anfertigung der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten,
9. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten,
10. Planung und Leitung von Forstsamenernten,
11. anderen Aufgaben des Betriebsvollzuges, z. B.: Nebennutzungen,
12. Mitwirkung bei der Ausbildung von Forstwirten.

Zu den vorstehenden Aufgaben zählen die Planung, die notwendigen Vorarbeiten sowie die Leitung der Durchführung einschließlich des Arbeitereinsatzes und die forsttechnische Aufsicht; im Bereich der Holzernte zusätzlich die Auszeichnung und bei Bedarf die Aushaltung und Vermessung.

Die mit der Durchführung der Betriebsarbeiten verbundenen Kosten (Lohn- und Sachkosten) trägt der Waldbesitzer.

Nicht zum forstlichen Betriebsvollzug zählen:

- Jagdausübung,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers,
- Forstschutz<sup>1</sup>.

### § 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Amt für Forstwirtschaft:

- die Holzverkaufshilfe,<sup>2</sup>
- die Brutto- und/oder Nettolohnberechnung<sup>2</sup>

als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Absatz 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

---

<sup>1</sup>) Forstschutz im Sinne von § 44 LWaldG umfaßt die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald durch Dritte drohen, abzuwehren. Diese Aufgabe obliegt nach LWaldG den Forstschutzbeauftragten als Gesetzesauftrag. Dies sind die Bediensteten der Forstbehörden und der Waldbesitzer oder von ihnen beauftragte befähigte Personen.

<sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen

**§ 4**

(1) Das Amt für Forstwirtschaft führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach den Grundsätzen des Landeswaldgesetzes durch. Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die forsttechnische Seite - liegt allein beim Waldbesitzer.

Sonderwünsche des Waldbesitzers werden berücksichtigt, sofern sie dem Amt für Forstwirtschaft rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

Auf Wunsch des Waldbesitzers erteilt das Amt für Forstwirtschaft Auskunft über alle mit der vertraglichen Waldbewirtschaftung verbundenen Fragen.

(2) Der Waldbesitzer hat Anspruch auf die Erbringung der Leistung innerhalb eines aus forstlicher Sicht vertretbaren Zeitraumes.

Die jährliche Wirtschaftsplanung des Waldbesitzers ist zu berücksichtigen.

Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf Erbringung einer Leistung durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

**§ 5**

(1) Für die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung<sup>1</sup> und des Betriebsvollzuges<sup>1</sup> zahlt der Waldbesitzer auf der Grundlage der Entgeltordnung ein Entgelt von .....DM jährlich. Die Entgeltberechnung gemäß Anlage 7<sup>1</sup> bzw. 8<sup>1</sup> der Entgeltordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli eines Jahres an das Amt für Forstwirtschaft unter Angabe des Kennwortes "Tätige Mithilfe" zu zahlen. Für einen Vertrag, der erstmalig nach dem 1. Juli eines Jahres abgeschlossen wurde, ist das Entgelt zum 1. November des gleichen Jahres zu zahlen.

(3) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v. H. über dem Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

---

**§ 6**

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Amt für Forstwirtschaft aufgrund der Entgeltordnung gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 7**

Das Amt für Forstwirtschaft paßt die Entgeltsätze gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 mit Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung an.

**§ 8**

(1) Der Vertrag beginnt am ..... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Nachtragsvertrag beginnt am ..... und verändert die Laufzeit des Erstvertrages vom ..... nicht.<sup>1</sup> Eine Kündigung während der ersten fünf Jahre ist nur aus wichtigen Gründen oder im Falle des Absatzes 2 zulässig.

Mit Ablauf von fünf Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief oder sonst schriftlich kündigen.

(2) Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v. H. jährlich ändern, mit einer Neufassung der Entgeltordnung inhaltliche Verschlechterungen des Leistungsangebotes verbunden sind oder der Waldbesitzer beabsichtigt, eigenes Forstpersonal einzustellen. Für die Form der Kündigung gilt Absatz 1 Satz 3.

(3) Bei der Anpassung des vorliegenden Vertrages an neue Entgeltsätze gemäß § 7 wird jeweils der neueste Flächenstand zugrunde gelegt.

(4) Der Waldbesitzer verpflichtet sich, dem Amt für Forstwirtschaft Änderungen des Flächenstandes, die Einfluß auf die Bemessung des zu zahlenden Entgelts haben, umgehend mitzuteilen.

(5) Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche um mehr als 10 v. H., wird das Entgelt mit Wirkung vom 1. 1. des folgenden Jahres schriftlich neu vereinbart. Ändert sich die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche um mehr als 100 ha oder werden im Zuge

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen



Muster  
 Änderungsvertrag mit Vertragsbeginn vom ....

**Neuberechnung der Entgelte aufgrund von Änderungen der Entgeltsätze bzw. der Fläche des Waldeigentümers bzw. Körperschaft**

Entsprechend § 8 Abs. 5 des Vertrages über "Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald" vom ..... mit dem Waldeigentümer/der Körperschaft' .....

Vertrags-Nr.: .....

wird gemäß der Entgeltordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom ..... - Amtsblatt f. das Land Brandenburg, Nr. .... vom ..... das Entgelt aufgrund von

- Flächenänderung zum Stichtag: .....
- Änderung der Entgeltsätze zum Stichtag: .....

neu berechnet.

Tätige Mithilfe	Forstbetriebsfläche		Entgelt je Jahr	
	ha	ha	DM je ha	DM
Forsttechnische Betriebsleitung	bis 100			
	je weitere ha			
Betriebsvollzug	Gesamtfläche			
Forstbetriebsfläche gesamt				
Berechnung des Entgeltes im laufenden Vertragsjahr 1/12 von ..... DM = ..... DM x ..... Monate = ..... DM				
Im Jahr der Änderung zu zahlendes Entgelt: <sup>2</sup>				DM
Zu zahlendes Entgelt ab folgendem Vertragsjahr:				DM

Entsprechend § 5 Abs. 2 des Vertrages über "Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald" ist das Entgelt bis zum 1. Juli eines Jahres an das Amt für Forstwirtschaft ....., Bank ....., Konto-Nr. ...., BLZ ..... unter Angabe des Kennwortes "Tätige Mithilfe" zu überweisen.

....., den .....

Ort, Datum

.....

Leiter des Amtes für Forstwirtschaft

Siegel

Mit dem neu berechneten Entgelt erkläre ich mich einverstanden. Der Betrag wird entsprechend § 5 Abs. 2 des Vertrages überwiesen. Vorliegende Neuberechnung des künftig zu zahlenden Entgelts wird Bestandteil des o. g. Vertrages.

....., den .....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Waldeigentümers

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Im laufenden Jahr und vor Inkrafttreten des Änderungsvertrages entstehende Forderungen sind nach den zuvor gültigen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

Muster  
 Änderungsvertrag mit Vertragsbeginn vom .....

**Neuberechnung der Entgelte aufgrund von Änderungen der Entgeltsätze bzw. der Mitgliedsfläche des forstlichen Zusammenschlusses**

Entsprechend § 8 Abs. 5 des Vertrages über "Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald" vom ..... mit dem forstlichen Zusammenschluß ..... Vertrags-Nr.: ..... wird gemäß der Entgeltordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom ..... das Entgelt aufgrund von

- Flächenänderung zum Stichtag: .....
- Änderung der Entgeltsätze zum Stichtag: .....

neu berechnet.

Anzahl der Waldbesitzer	Forstbetriebsfläche		Entgelt je Jahr	
	ha	ha	DM je ha	DM
	bis 10			
	10 bis 50			
	50 bis 100			
	100 bis 150			
	150 bis 200			
	200 bis 500			
	500 bis 800			
	über 800			
Forstbetriebsfläche gesamt				
Berechnung des Entgeltes im laufenden Vertragsjahr 1/12 von ..... DM = ..... DM x ..... Monate = ..... DM				
Im Jahr der Änderung zu zahlendes Entgelt: <sup>1</sup>				DM
Zu zahlendes Entgelt ab folgendem Vertragsjahr:				DM

Entsprechend § 5 Abs. 2 des Vertrages über "Tätige Mithilfe im Privat- und Körperschaftswald" ist das Entgelt bis zum 1. Juli eines Jahres an das Amt für Forstwirtschaft ....., Bank ....., Konto-Nr. ...., BLZ ..... unter Angabe des Kennwortes "Tätige Mithilfe" zu überweisen.

....., den .....  
 Ort, Datum

.....  
 Leiter des Amtes für Forstwirtschaft

Siegel

Mit dem neu berechneten Entgelt erkläre ich mich einverstanden. Der Betrag wird entsprechend § 5 Abs. 2 des Vertrages überwiesen. Vorliegende Neuberechnung des künftig zu zahlenden Entgelts wird Bestandteil des o. g. Vertrages.

....., den .....  
 Ort, Datum

.....  
 Vorsitzender des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses

<sup>1</sup> Im laufenden Jahr und vor Inkrafttreten des Änderungsvertrages entstehende Forderungen sind nach den zuvor gültigen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

Muster

**Vereinbarung über Einzelleistungen  
entsprechend der Entgeltordnung des Landes Brandenburg**

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstwirtschaftlichen Zusammenschluß  
(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde  
(nachfolgend Amt für Forstwirtschaft genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

Der Waldbesitzer überträgt dem Amt für Forstwirtschaft entsprechend Nummer 5.5 der Entgeltordnung vom ..... (Amtsblatt Nr.... vom .....) folgende Einzelleistungen<sup>1</sup> zu folgenden Entgeltsätzen<sup>2</sup>:

- a) ..... zu ..... DM  
je Mengeneinheit
- b) ..... zu ..... DM
- c) ..... zu ..... DM

<sup>1</sup> Soweit im Einzelfall notwendig, kann die Beschreibung von Einzelleistungen in schriftlicher Form formlos vereinbart werden. Eine solche Beschreibung wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Soweit vereinbarte Einzelleistungen für Privatforstbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche von weniger als 50 ha und bei anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen erbracht werden, vermindern sich die zu zahlenden Entgelte um 15 % (vgl. Nummer 5.5.4 der Entgeltordnung).

Voraussichtliche Erledigung der vereinbarten Einzelleistungen:

**§ 2**

Der Waldbesitzer hat Anspruch auf die Erbringung der Leistung innerhalb des gem. § 1 vereinbarten Zeitraumes. Er hat keinen Anspruch auf Erbringung einer Leistung durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

**§ 3**

(1) Ausgeführte Einzelleistungen werden durch die Unterschriften des zuständigen Forstbediensteten und des Waldbesitzers auf dem Leistungsnachweis (Vordrucksatz ETM 1) anerkannt und bestätigt.

(2) Das Amt für Forstwirtschaft stellt dem Waldbesitzer die Entgelte in Rechnung (Vordrucksatz ETM 2)

- unmittelbar nach Erbringung der Leistung<sup>3</sup>
- jeweils zum 1.4., 1.7., 1.10. und 1.1. jeden Jahres für die Leistungen im Vorvierteljahr<sup>3</sup>

**§ 4**

(1) Diese Vereinbarung beginnt am ..... und gilt bis zum .....<sup>4</sup>

<sup>3</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

<sup>4</sup>) maximal für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung

(2) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, gekündigt werden.  
Im Vereinbarungszeitraum erbrachte Leistungen sind auch nach einer Kündigung zu bezahlen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Waldbesitzer

.....  
Amt für Forstwirtschaft



-----  
 \*\*\* R E C H N U N G - 236 \*\*\* Blatt: 1  
 \*\*\*\*\* 1) \*\*\*\*\*

-----  
 Amt für Forstwirtschaft | FWJ: 1999 | Kapitel :10262 | Abs.sonst. Leistungen  
 Walddorf | | Titel :111100 | Gebühren, Entgelte  
 Waldstr. 27 | | HUELNR : |  
 12345 Walddorf | Rechnungsdatum :15.04.99 | Zahlungsart  
 Tel: (03555) 27566 | Fällig am :29.04.99 | Ueberweisung

-----  
 Waldbesitzer | WBes :Land Brandenburg  
 Hermann Meier | (0001)  
 Dorfstr. 15 | ZahlungsEmpf:  
 | LHK Außenst. Cottbus  
 12345 Walddorf | Am Nordrand 45, PF 100961  
 | 03009 Cottbus  
 | Tel:  
 BankVerb : LZB Hauptstelle Cottbus  
 KtoNr : 18001550 BLZ: 18000000  
 -----  
 Kunde: 999990001 Tel: | Bei Zahlung bitte angeben  
Kassenzeichen :

>> ----- <<  
 Hiermit stellen wir Ihnen die im I. Quartal 1999 durch uns geleistete  
 tätige Mithilfe (Holzernte-/-verkaufshilfe) lt. gültiger Entgeltordnung  
 (Nummern 5.5.3.1/ 5.5.3.2) in Rechnung:

WEinh	Art der Leistung	LeistSchl	Menge ME	DM/ME	Betrag (DM)
911 00	HE-Hilfe v. 16.01.99	91100/	43.60 FM	5.00	218.00
911 00	HV-Hilfe v. 25.02.99	91100/	43.60 FM	3.00	130.80
	Gesamtsumme			***	348.80

Teilbetr.MWST-frei (DM)	Netto	Mehrwertsteuer	Brutto (DM)
	348.80		348.80
sachlich richtig :	Rechnungsbetrag	***	348.80
.....	.....		
Datum	Unterschrift		
Zahlungsempfang :	Die Rechnungserstellung erfolgte auf der Grundlage		
.....	des von Ihnen am 25.03.99 bestätigten Leistungs-		
Datum	Unterschrift	nachweises.	

1) "ohne Angabe": Beleg des Rechnungsausstellers (AfF)  
 Kunde : Kundenbeleg (Waldbesitzer)

Muster

**Berechnung des Entgeltes**

Gemäß § 5 des Vertrages über Tätige Mithilfe vom ..... mit dem Waldbesitzer  
 ....., Reg.-Nr.: ..... wird entsprechend Nummer 5 der Entgelt-  
 ordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom .....  
 (Amtsblatt f. Brandenburg Nr. .... vom .....) das Entgelt wie folgt berechnet:

Tätige Mithilfe	Forstbetriebsfläche		Entgelt je Jahr	
	ha	ha	DM je ha	DM
Forsttechnische	bis 100			
Betriebsleitung	je weitere ha			
Betriebsvollzug	Gesamtfläche			
Forstbetriebsfläche gesamt				
Berechnung des Entgeltes im ersten Vertragsjahr				
1/12 von :				- DM
Anz. Monate :				- DM
Im ersten Jahr der Vertragslaufzeit zu zahlendes Entgelt:				
Zu zahlendes Entgelt ab zweitem Vertragsjahr:				

....., den .....

.....  
 sachlich und rechnerisch richtig

## Muster

**Berechnung des Entgeltes**

Gemäß § 5 des Vertrages über Tätige Mithilfe vom ..... mit dem forstlichen Zusammenschluß ....., Reg.-Nr.: ..... wird entsprechend Nummer 5 der Entgeltordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom ..... (Amtsblatt f. Brandenburg Nr. .... vom .....) das Entgelt wie folgt berechnet:

Anzahl der Waldbesitzer	Forstbetriebsfläche		Entgelt je Jahr	
	ha	ha	DM je ha	DM
	bis 10			
	10 bis 50			
	50 bis 100			
	100 bis 150			
	150 bis 200			
	200 bis 500			
	500 bis 800			
	über 800			
Forstbetriebsfl. gesamt:				
Berechnung des Entgeltes im ersten Vertragsjahr 1/12 von ..... DM = ..... DM x ..... Monate = ..... DM				
Im ersten Jahr der Vertragslaufzeit zu zahlendes Entgelt:				DM
Zu zahlendes Entgelt ab zweitem Vertragsjahr				DM

....., den .....

.....  
sachlich und rechnerisch richtig

Muster

**Vereinbarung**

zwischen .....

.....

.....

(Name, Anschrift) - Waldbesitzer -

und dem Amt für Forstwirtschaft

.....

.....

.....

(Name, Anschrift)

vertreten durch

.....

(Dienststellung, Name) - AfF -

Das AfF übernimmt im Auftrag des Waldbesitzers

am ..... in .....

die Versteigerung/Submission<sup>1</sup> des nachfolgend aufgeführten Holzes:

Los-Nr. ....

Holz-Nr. ....

Holzmenge .....

<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen

Das AfF übernimmt entsprechend der Entgeltordnung  
vom ....., Nummer 5.5.3.2 b folgende Aufgaben:

- Ankündigung und Organisation des Verkaufstermins einschließlich der Erstellung und  
Versendung der Losverzeichnisse
- Gestellung eines zentralen Lagerplatzes und Holzvorzeigung
- Durchführung des Verkaufstermins
- Terminniederschrift
- Ausfertigung der Rechnung<sup>2</sup>

Der Waldbesitzer erkennt die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes  
Brandenburg (AVZB) vom 17. März 1993 an, insbesondere die 2%ige Skontoregelung  
zugunsten des Holzkäufers.

.....  
Ort, Datum

.....  
- Waldbesitzer -

.....  
- AfF -

---

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Unterkunft und Verpflegung der Beamten  
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst  
des Landes Brandenburg an den  
Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg  
gegen ein angemessenes Entgelt  
- Sachbezugswert für Auszubildende nach der  
Sachbezugsverordnung für das Jahr 1999 -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
15.3-0734-52  
Vom 18. Januar 1999

Der Wert der als Sachbezug für Auszubildende zur Verfügung  
gestellten Unterkunft und Verpflegung beträgt nach der Sach-  
bezugsverordnung für das Jahr 1999 (siehe BGBl. 1998 I  
S. 3822) für

a) Gemeinschaftsunterkunft

- im Einzelzimmer 171,50 DM pro Monat
- im Doppelzimmer 73,50 DM pro Monat
- im Dreibettzimmer 49,00 DM pro Monat
- im Vierbettzimmer und mehr 24,50 DM pro Monat

b) Verpflegung

- volle Tagesverpflegung 12,03 DM pro Tag
- für Frühstück 2,63 DM pro Tag
- für Mittag- oder Abendessen je 4,70 DM pro Tag

Es wird gebeten, die vorstehenden Änderungen in Nummer 2  
des Rundschreibens vom 27. November 1996 (ABl.  
S. 1158) und in der diesem Rundschreiben beigefügten Muster-  
vereinbarung (ABl. S. 1160, 1161) zu vermerken.

Das Schreiben vom 15. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 2)  
- Sachbezugswerte für das Jahr 1998 - gilt im übrigen nur noch  
für Anwendungsfälle des Jahres 1998 und wird mit Ablauf des  
31. Dezember 1999 aufgehoben.

**Bundesreisekostengesetz - BRKG -  
- Einbehaltung des maßgebenden Sachbezugswerts  
nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1999  
gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
15.3-2703-11  
Vom 18. Januar 1999

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG ist bei unentgeltlicher Bereit-  
stellung von Verpflegung mindestens für jede Mahlzeit ein Be-  
trag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der  
Sachbezugsverordnung vom zustehenden Tagegeld (§ 9  
BRKG) einzubehalten. Die maßgebenden Sachbezugswerte  
nach der Sachbezugsverordnung betragen für das Jahr 1999 für

a) ein Frühstück für

- alle Beschäftigten (einschl. Jugendliche  
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
und für Auszubildende sowie für Beamte  
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) 2,63 DM

b) ein Mittag- oder Abendessen für

- alle Beschäftigten (einschl. Jugendliche  
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
und für Auszubildende sowie für Beamte  
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) je 4,70 DM

Es wird gebeten, diese Änderungen bei der Anwendung des  
§ 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG für Anwendungsfälle des Jahres 1999  
zu beachten und in Tz. 4.2 und 4.3 des Rundschreibens vom  
17. März 1997 (ABl. S. 250) zu vermerken.

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung von  
Darlehen im Rahmen des Programms zur  
Liquiditätssicherung für kleine und mittlere Betriebe  
im Land Brandenburg  
(Liquiditätssicherungsprogramm - LISI -)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
Vom 19. Januar 1999

Die Richtlinie über die Gewährung von Darlehen im Rahmen  
des Programms zur Liquiditätssicherung für kleine und middle-  
re Betriebe im Land Brandenburg (Liquiditätssicherungspro-  
gramm - LISI -) vom 28. Juli 1994 in der Fassung vom  
19. April 1996 (ABl. S. 630) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum des Außerkrafttretens „31. De-  
zember 1998“ gestrichen und durch das Datum „31. Dezember  
2000“ ersetzt.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0